

GR_GERICHTE U 2015 112 vom 14. März 2016

GR Gerichte, 2016-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2015_112

FR: GR_GERICHTE U 2015 112 du 14 mars 2016

IT: GR_GERICHTE U 2015 112 del 14 marzo 2016

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

a) Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt soll es einer bedürftigen Person ermöglichen, die Lebenshaltungskosten eines bescheidenen Haushalts abzudecken. Gemäss Art. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungs-gesetz (ABzUG; BR 546.270) beträgt der Grundbedarf für eine Person, die in einem Einpersonenhaushalt lebt Fr. 986.--, während in einem Zweipersonenhaushalt lebende Personen einen Grundbedarf von Fr. 1'509.--, mithin Fr. 755.-- (aufgerundet) pro Person, beanspruchen können. Mit dieser Abstufung des Grundbedarfs nach der Grösse des Haushalts hat der Verordnungsgeber der Erfahrungstatsache Rechnung getragen, dass die Lebenshaltungskosten für die Güter des täglichen Bedarfs, wie zum Beispiel Nahrungsmittel und Getränke, mit der zunehmenden Anzahl von Personen in einem Haushalt sinken. Der Abschlag auf den Grundbedarf basiert demnach auf der Annahme, dass die Führung eines Einpersonenhaushalts im Allgemeinen teurer ist als jene eines Mehrpersonenhaushalts (WINZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 296). Dies gilt freilich nur, wenn die in einem Haushalt zusammenlebenden Personen eine familienähnliche Wohn- oder Lebensgemeinschaft bilden, in der alle oder wichtige Haushaltsfunktionen, wie zum Beispiel Essen, Kochen, Reinigen, Telefonieren, gemeinsam ausgeübt und finanziert werden (SKOS-Richtlinien, Kapitel F.5.I). Bei getrennt geführten Haushalten rechtfertigt sich ein unterproportionaler Grundbedarf hingegen nicht, weshalb solche Personenhaushalte bezüglich der durch den Grundbedarf abgedeckten Lebenshaltungskosten gleich wie Einpersonenhaushalte zu behandeln sind (vgl. zum Ganzen: SKOS-Richtlinien, Kapitel F.5.1; VGU U 14 69 vom 23. Dezember 2014 E.2a; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, VB.20012.00525, vom 3. Dezember 2012 E.4.2; VB.2008.00522, vom 26. März 2009 E.4.2; WINZENT, a.a.O., S. 298; HÄNZLI, Leistungen der Sozialhilfe in den Kantonen, in: HÄFELI [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 142). b) Die Beschwerdeführerin hat in Bezug auf ihre Wohnsituation gegenüber dem Regionalen Sozialdienst Mittelbünden am 6. Oktober 2015 angegeben, zu ihrer Mutter nach X._____ gezogen zu sein (vgl. beschwerdegegenständliche Beilagen [Bg.-act] 3). Sie würden jedoch getrennte Haushalte führen. Diese Angaben hat die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde schriftlich bestätigt. Sie gibt an, dass ihr nicht bewusst gewesen sei, dass die Unterstützung in X._____ von derjenigen in Y._____ abweiche. Das Leben in X._____ sei ja nicht billiger. Sie sei deshalb davon ausgegangen, dass sich die Unterstützung im gleichen Rahmen bewege, zumal sie weiterhin vollständig für sich selbst, ihren Hund und ihre Katze aufkommen

- 5 - müsse. Sie und ihre Mutter teilten sich nur die Miete, ansonsten schau jede für sich selbst. c) Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, die Wohngemeinschaft der Beschwerdeführerin mit ihrer Mutter sei nicht zufällig entstanden. Vielmehr sei die Beschwerdeführerin von ihrem Vater zu ihrer Mutter gezogen. Dies spreche offensichtlich gegen eine Zweck-Wohngemeinschaft. Aus dem Umstand, dass die frühere Wohnsitzgemeinde dies anders eingeschätzt habe, könne die Beschwerdeführerin indes nichts für sich ableiten. d) Zur Berechnung des Grundbedarfs wird nach SKOS-Richtlinien, wie gesehen, danach unterschieden, ob die bedürftige Person in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft oder in einer Zweck-Wohngemeinschaft lebt (SKOS-Richtlinien, Kapitel B.2.3 f.). Während der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in einer Zweck-Wohngemeinschaft unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt wird, wird der Grundbedarf für Personen in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft anteilmässig im Verhältnis zur gesamten Haushaltsgrösse bemessen. Im Falle eines Einpersonenhaushalts liegt der Grundbedarf grundsätzlich bei Fr. 986.-- pro Monat, im Falle eines Zweipersonenhaushalts kann jede Person eine monatliche Pauschale von Fr. 755.-- beanspruchen (SKOS-Richtlinien, Kapitel B.2.2). Andere Ansätze gelten hingegen für junge Erwachsene, worunter in der Sozialhilfe Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr fallen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel B.4). Die Beschwerdeführerin ist 28 Jahre alt und ist von ihrem Vater zu ihrer Mutter gezogen. Im Falle des Zusammenlebens mit den Eltern ist grundsätzlich von einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft auszugehen. Da die Beschwerdeführerin weder den Sondervorschriften für junge Erwachsene unterfällt, noch darlegt, inwiefern sie und ihre Mutter die Haushaltsfunktionen wie Wohnen, Essen,

- 6 - Waschen und Reinigen trennen, ist die Beschwerdegegnerin zur Berechnung des Grundbedarfs zu Recht von einem Zweipersonenhaushalt ausgegangen. Folglich steht der Beschwerdeführerin hierfür die öffentliche Unterstützung in Höhe von Fr. 755.-- zu. Falls die frühere Wohnsitzgemeinde der Beschwerdeführerin zur Berechnung des Grundbedarfs der Beschwerdeführerin von einem Einpersonenhaushalt ausgegangen sein sollte, zeitigte dies keine Wirkung für die Beurteilung der Beschwerdegegnerin. Die vorliegende Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten zu Lasten der Beschwerdeführenden als unterliegender Partei (Art. 73 VRG). Der in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegende Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 78 Abs. 2 VRG).
Urteildispositiv:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.